



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.383/3-V/2/90

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

G-17-1990
(zu Ltg.-187/G-17-1990)
8. November 1990

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. November 1990, betreffend Änderung des NÖ Wohnbauförderungsgesetzes (NÖ WFG-Novelle 1990) und Aufhebung des Zweiten NÖ Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1977

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1990 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

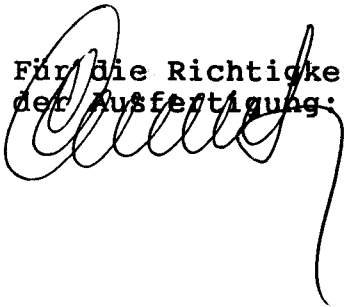
1. Die in Art. I Z 2 (§ 32a Abs. 1) des Gesetzesbeschlusses enthaltene Zitierung des § 54 des Bewertungsgesetzes 1955 erscheint insofern verfehlt, als diese Bestimmung des Bewertungsgesetzes 1955 lediglich die Einteilung der bebauten Grundstücke sowie deren Begriffsbestimmung zum Inhalt hat. Es wäre vielmehr erforderlich gewesen, den Steuergegenstand analog den Bestimmungen in § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes zu definieren, um klarzustellen, daß

alle wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens (einschließlich der dazugehörenden Betriebsgrundstücke) von der zeitlichen Grundsteuerbefreiung betroffen sein können.

2. Aus Art. I Z 2 (§ 32a Abs. 2) des Beschlusses ist nicht präzise erkennbar, auf welche Basis der Befreiungsprozentsatz anzuwenden ist. Da der Einheitswert des Steuergegenstandes bei bebauten Grundstücken sowohl eine Bodenwertkomponente als auch eine Gebäudewertkomponente enthält, wäre zu fordern, daß aus dem Gesetzestext selbst die Berechnungsgrundlage für die Befreiung eindeutig erkennbar wird.
3. Gemäß Art. I Z 2 (§ 32a Abs. 4) des Gesetzesbeschlusses beginnt die Grundsteuerbefreiung mit dem Anfang des Kalenderjahres "nach Antragstellung und Rechtskraft der Benützungsbewilligung". Diese Anordnung dürfte mit § 1 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, BGBl. Nr. 157/1951, stehen, weil nach diesem Bundesgesetz eine Befreiung ab jenem Zeitpunkt wirksam werden muß, der auf die Beendigung der Bauführung folgt.

19. Dezember 1990
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung *Landtag*

21. DEZ. 1990
Stp. - 96-17 (*Stp. - 157/G-17-1990*)
Beerb.: *Dr. K.* Belegen
Stempel

2/1